



# Satzung

## SV-Pfedelbach

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Pfedelbach 1960“. Der Verein hat seinen Sitz in Pfedelbach. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des WLSB sowie DSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie DSB. Der Verein führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“

### §2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3

#### Sinn und Zweck

Der Schützenverein ist die Vereinigung von Sportschützen, Freunden und Gönnern des Schießsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vor allem der Jugend.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## §4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche oder Ausländer werden, sofern kein triftiger Hinderungsgrund vorliegt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Im Zweifelsfall wird durch Abstimmung der Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung über die Aufnahme in den Verein entschieden.

Die Mitgliedschaft endet:

2. Durch Tod
3. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 15.12. beim OSM eingegangen sein.
4. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. (Beitragsrückstand von zwei Jahren). Wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen oder Satzung des Vereins grob verstoßen hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

## §5

### Hauptversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl des Vorstandes für jeweils drei Jahre. Dieser bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.

Festsetzung der Beiträge.

Die Hauptversammlung hat im letzten Monat des Sportjahres stattzufinden und wird durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt und Aushang im Vereinsheim mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden beim OSM. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss in gleicher Weise wie die ordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen.

## §6

### Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

Einem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)

Einem Stellvertreter (1. Schützenmeister)

Einem Schriftführer, der zugleich zweiter Stellvertreter ist.

Einem Schatzmeister

Einem Jugendleiter

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder i. S. von § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Vereinsintern wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## §7

### Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen innerhalb eines Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens Ein Viertel der Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des OSM. Beschlüsse werden nur von der Vorstandschaft gefasst. Über die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §8

### Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Pfedelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.